Bei Fragen einfach anrufen

Unsere Kundeninformation steht Ihnen bei offenen Fragen gerne zur Verfügung.
Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr

Telefon (kostenfrei): 0800 826 826 0/



Wasserversorgung

Preisblatt

der Wasserversorgung durch die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH

Gültig ab 01.01.2023 [V1.2 - W]

brutto

(Verbrauchspreis		netto	einschl. MwSt. von derzeit 7%	
Das Verbrauchsentgelt wird nach der Menge, der aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Bad Kissingen Gmb Wassers unter Anwendung der nachstehenden Verbrauchspreise berechnet.					
	∖ je Kubikmeter (m³) entnommenen Wassers	Euro	2,12	2,27	
	Wird ein Bauzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet:				
	√ je Kubikmeter (m³) entnommenen Wassers	Euro	2,12	2,27	
		Euro	5,00	5,35	

Grundpreise

Die Grundpreise werden unabhängig von der Höhe des Verbrauchspreises, nach der Zahl der von den Stadtwerken eingebauten Wasserzähler und dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sollte kein Wasserzähler eingebaut sein, so sind die Stadtwerke berechtigt zu schätzen, welcher Wasserzähler mit welcher Nennweite notwendig wäre, um den entsprechenden Wasserverbrauch bestimmen zu können.

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss in m³/h:

bis	2,5 m³/h Nenndurchfluss	Euro je Jahr	64,09	68,58
bis	6,0 m³/h Nenndurchfluss	Euro je Jahr	85,69	91,69
bis	10,0 m³/h Nenndurchfluss	Euro je Jahr	107,29	114,80
bis	15,0 m³/h Nenndurchfluss	Euro je Jahr	172,09	184,14
bis	40,0 m³/h Nenndurchfluss	Euro je Jahr	215,29	230,36
(ab>	40,0 m³/h Nenndurchfluss	Euro je Jahr	388,09	415,26

Stadt Bad Kissingen

Auszug aus der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gültig ab 01. Januar 2023 §10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,40 Euro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und sonstigen Wasserversorgungseinrichtungen sowie Quellen, einschließlich Mineralquellen, zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ / Jahr, die der Entwässerungseinrichtung nicht zugeführt wird, als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht.

Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. Ein Abzug ist jedoch nur insoweit möglich, als ein Mindestwasserverbrauch von 24 m³ pro Person und Jahr überschritten wird. Maßgebend ist hier die Personenzahl am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.